

Politische Bildung – Maßnahmen im In- und Ausland

Art der Förderung	Höchst-zuschuss	Dauer/ Tage	Alters-Grenzen	Zahl der Teilnehmenden	Frist	Antragsverfahren und -Form	Bemerkungen
Regelförderung (VV-JuFöG § 2)	bis zu 7,- € pro Tag/TN bei 6 Zeit-Std. Progr. bis zu 3,50 € pro Tag/TN bei 3 Zeit-Std. Programm bei Maßnahmen ab 3 Tagen: bei 3 Std. Programm gilt für den An- und Abreisetag je ein voller Tagessatz	min. 2 max. 15 mit Übernachtung	12 - 27 Jahre	min. 7 TN Pro 7 TN 1 Leiter*in über 27 Jahre förderbar	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungsstellen an den LJR	Formblatt des LJR mit TN-Listen, Programm und zeitlichem Ablauf	Neben der Landeszuwendung dürfen sonstige Landes- oder Bundesmittel nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verwendet werden. Ein Programm der politischen Bildung ist ein Programm mit einem durchgängigen Thema, das Exkursionen und kreative Bearbeitung beinhalten kann. Fahrt-, Essens- und Pausenzeiten sind keine Programmzeiten. Kein Zuschuss bei Maßnahmen, die überwiegend religiösen, parteipolitischen oder leistungssportlichen Charakter haben, sowie bei gewerblichen Veranstaltungen
Kurzlehrgang (VV-JuFöG § 2.2)	bis zu 7,50 € pro TN bei insges. 6 Zeit-Std. an 2 Tagen, jedoch mind. 2 Zeit-Std. Programm pro Tag	Mind. 2 Tage	12 - 27 Jahre	min. 7 TN Pro 7 TN 1 Leiter*in über 27 Jahre förderbar	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungsstellen an den LJR	Siehe oben	

Tagesveranstaltungen (VV - JuFöG § 2.7)	bis zu 7,-- € pro Tag/TN bis zu 3,50 € pro Tag/TN	Tages- veranstaltung mit 6 Zeitstd. bei 3 Zeit-Std. Programm	7 - 27 (auch ab 7 (!) Jahre)	min. 7 TN	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungs- stellen an den LJR	Siehe oben	
Seminarreihen (VV - JuFöG § 2.7)	bis zu 7,-- € pro Tag/TN	Seminarreihe mit mind. 6 Zeitstunden (z.B. 3 x 2 Zeitstd.)	je 7 TN 1 Leiter*in über 27 Jahre	min. 7 TN und 1 Leiter*in			Bei Seminarreihen können nur TN bezuschusst werden, die an allen Veranstaltungstagen teilgenommen haben.
Politische Bildung unter 12 Jahren (VV-JuFöG § 2.7)	bis zu 7.- € pro Tag/TN	mit und ohne Übernachtung	Je 7 TN 1 Leiter*in über 27 Jahre	min. 7 TN			
jugendliche Arbeitslose und behinderte junge Menschen (VV-JuFöG § 2.2)	bis zu 10,- € pro Tag/TN	min. 2 max. 15	12-27 Jahre	Einzelförderung	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungs- stellen an den LJR	Siehe oben	Bestätigung des Veranstalters, dass Voraussetzungen gegeben sind, reicht aus.
Betreuer/-innen behinderter Teilnehmer/-innen (VV-JuFöG § 2.6)	bis zu 10,- € pro Tag / Betreuer*in	min. 2 max. 15	ab 16 Jahre	pro 3 behinderte Teilnehmer* innen bis 27 Jahre 1 Betreuer*in förderbar	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungs- stellen an den LJR	Siehe oben	keine persönlichen Voraussetzungen sowie keine Bescheinigung Schule/Arbeitgeber erforderlich
Einkommensschwache TN im Rahmen der Regelförderung (für LJR-Mitgliedsverbände)	Zusätzlich 7.50€ pro Tag/TN					Beiblatt	Finanzierung aus Spenden der Jugendsammelwoche.

Teilnehmer*innen aus dem Ausland (VV-JuFöG § 2.1)	Siehe Regelförderung	min. 2 max. 15	siehe Regelförderung	können gefördert werden bis zu 20 % der Gesamt TN Zahl	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungsstellen an den LJR	Formblatt des LJR mit TN-Listen, Programm und zeitlichem Ablauf	
Teilnehmer*innen aus anderen Bundesländern (VV-JuFöG § 2.1)	siehe Regelförderung	min. 2 max. 15	siehe Regelförderung	Können gefördert werden, wenn gleichzeitig überwiegend (mehr als 50 %) Teilnehmende aus Rheinland-Pfalz an dieser Maßnahme teilnehmen	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungsstellen an den LJR	Siehe oben	

Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen im In- und Ausland

Art der Förderung	Höchst-zuschuss	Dauer/ Tage	Alters-Grenzen	Zahl der Teilnehmenden	Frist	Antragsverfahren und -Form	Bemerkungen
Regelförderung (VV-JuFöG § 2)	bis zu 7,- € pro Tag/TN bei 6 Zeit-Std Programm. bis zu 3,50 € pro Tag/TN bei 3 Zeit-Std. Programm bei Maßnahmen ab 3 Tagen: bei 3 Std. Programm gilt für den An- und Abreisetag je ein voller Tagessatz	min. 2 max. 15 mit Übernachtung	ab 14 Jahre <i>Mit Begründung können auch TN ab 13 Jahren gefördert werden.</i>	min. 7 TN	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungsstellen an den LJR	Formblatt des LJR mit TN-Listen, Programm und zeitlichem Ablauf	Das Programm muss Schulungscharakter zeigen. Bei Schulungen muss die Anwendbarkeit der Inhalte in der Jugendarbeit nachgewiesen werden. Fahrt-, Essens- und Pausenzeiten zählen nicht als Programmzeiten. Neben der Landeszuwendung dürfen sonstige Landes- oder Bundesmittel nur in besonders begründeten Ausnahmefällen verwendet werden. Kein Zuschuss bei Maßnahmen, die überwiegend religiösen, parteipolitischen oder leistungssportlichen Charakter haben, sowie bei gewerblichen Veranstaltungen
Kurzlehrgang (VV-JuFöG § 2.2)	bis zu 7,50 € pro TN bei insges. 6 Zeit-Std. an 2 Tagen, jedoch mind. 2 Zeit-Std. Programm pro Tag	Mind. 2 Tage	ab 14 Jahre <i>ab 13 Jahren mit Begründung</i>	min. 7 TN	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungsstellen an den LJR	Siehe oben	

Tagesveranstaltungen (VV-JuFöG § 2.7)	bis zu 7,-- € pro Tag/TN	Tages- veranstaltung mit 6 Zeitstd.	ab 14 Jahren	min. 7 TN	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungs- stellen an den LJR	Siehe oben	
	bis zu 3,50 € pro Tag/TN bei 3 Zeit-Std. Programm		<i>ab 13 Jahren mit Begründung</i>				
Seminarreihen (VV-JuFöG § 2.7)	bis zu 7,-- € pro Tag/TN	Seminarreihe mit mind. 6 Zeitstunden (z.B. 3 x 2 Zeitstd.) mit und ohne Übernachtung	<i>ab 13 Jahren mit Begründung</i>				Bei Seminarreihen können nur TN bezuschusst werden, die an allen Veranstaltungstagen teilgenommen haben.
jugendliche Arbeitslose und behinderte junge Menschen (VV-JuFöG § 2.2)	bis zu 10,- € pro Tag/TN	min. 2 max. 15	ab 14 Jahren <i>ab 13 Jahren mit Begründung</i>	Einzelförderung, keine Mindest-/ Höchstzahl	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungs- stellen an den LJR	Siehe oben	Bestätigung des Veranstalters, dass Voraussetzungen gegeben sind, reicht aus
Betreuer*innen behinderter Teilnehmer*innen (VV-JuFöG § 2.6)	bis zu 10,- € pro Tag/TN	min. 2 max. 15	ab 16 Jahren	pro 3 behinderter Teilnehmer*innen bis 27 Jahren 1 Betreuer*in förderbar	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungs- stellen an den LJR	Siehe oben	keine persönlichen Voraussetzungen sowie keine Bescheinigung Schule/Arbeitgeber erforderlich
Einkommensschwache TN im Rahmen der Regelförderung (nur LJR - Mitgliedsverbände)	Zusätzlich 7.50€ pro Tag/TN					Beiblatt	Finanzierung aus Spenden der Jugendsammelwoche.

Teilnehmer*innen aus dem Ausland (VV-JuFöG § 2.1)	Siehe Regelförderung	siehe Regelförderung	ab 14 Jahre	können gefördert werden bis zu 20 % der Gesamt-TN-Zahl	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungsstellen an den LJR	Formblatt des LJR mit TN-Listen, Programm und zeitlichem Ablauf	
Teilnehmer*innen aus anderen Bundesländern (VV-JuFöG § 2.1)	siehe Regelförderung	siehe Regelförderung	ab 14 Jahre	Können gefördert werden, wenn gleichzeitig überwiegend (mehr als 50 %) Teilnehmende aus Rheinland-Pfalz an dieser Maßnahme teilnehmen	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungsstellen an den LJR	Siehe oben	

Soziale Bildung - Maßnahmen im In- und Ausland

Art der Förderung	Höchst-zuschuss	Dauer/ Tage	Alters-Grenzen	Zahl der Teilnehmenden	Frist	Antragsverfahren und -Form	Bemerkungen
Regelförderung (VV-JuFöG § 2)	bis zu 3,00 € pro Tag/TN	min. 3 max. 21 Tage mit Übernachtung	7 - 27 Jahre*	min. 7 TN Pro 7 TN 1 Leiter*in über 27 Jahren förderbar	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungs-stellen an den LJR	Formblatt des LJR mit TN Listen	*Mit Begründung können auch TN ab 6 Jahren gefördert werden. Aber Achtung: dann Abrechnung nach VV-JuFöG § 2.7
jugendliche Arbeitslose und behinderte junge Menschen (VV-JuFöG § 2.2) Junge Menschen aus einkommens- schwachen Haushalten	bis zu 7,50 € pro Tag/TN bis zu 10,50€ pro Tag/TN	min. 3 max. 21 Tage	7 - 27 Jahre*	Einzelförderung , keine Mindest- /Höchstzahl	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungs-stellen an den LJR	Siehe oben	Bestätigung des Veranstalters, dass Voraussetzungen gegeben sind, reicht aus.
Tages- veranstaltungen (VV-JuFöG § 2.7) 2 –Tages veranstaltung mit Übernachtung (VV-JuFöG § 2.7) Mehrtägige Veranstaltungen ohne Übernachtung (VV-JuFöG § 2.7)	bis zu 3,00 € pro Tag / TN bis zu 3,00€ pro Tag/TN bis zu 3,00 € pro Tag / TN	mind. 4 Stunden mind. 4 Stunden/Tag mind. 4 Stunden/Tag	7 - 27 Jahre*	min. 7 TN Pro 7 TN 1 Leiter*in über 27 Jahren förderbar	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungs-stellen an den LJR	Siehe oben	Keine zusätzliche Förderung von ehrenamtlichen HelferInnen über VV-JuFöG § 4.1 möglich Achtung: Sonderförderung für junge Menschen aus einkommensschwachen Haus- halten bei VV – JuFöG 2.7 nicht förderbar.

Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen (pädagogische Helfer*innen = PH) (VV-JuFöG § 2.6)	bis zu 7,50 € je Tag <u>zusätzlich</u> zu 3,00 €	min. 10 max. 21 Tage	ab 16 Jahren	pro 7 Teilnehmer*innen im Alter von 7 - 27 Jahren 1 PH förderbar	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungsstellen an den LJR	kein Nachweis erforderlich; Kennzeichnung mit PH auf der TN-Liste	<u>Keine</u> Förderung von Hauptberuflichen
Betreuer*innen behinderter Teilnehmer*innen (VV-JuFöG § 2.6)	bis zu 10,- € pro Tag	min. 3 max. 21	ab 16 Jahren	pro 3 behinderter Teilnehmer*innen im Alter von 7 - 27 Jahren 1 Betreuer*in förderbar	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungsstellen an den LJR	Formblatt des LJR mit TN-Listen	keine persönlichen Voraussetzungen sowie keine Bescheinigung Schule/Arbeitgeber erforderlich
Teilnehmer*innen aus dem Ausland (VV-JuFöG § 2.1)	siehe Regelförderung	min. 3 max. 21 Tage	7 - 27 Jahre	können gefördert werden bis zu 20 % der Gesamt TN Zahl	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungsstellen an den LJR	Formblatt des LJR mit TN-Listen,	
Teilnehmer*innen aus anderen Bundesländern (VV-JuFöG § 2.7)	siehe Regelförderung	min. 3 max. 21 Tage	7- 27 Jahre	Können gefördert werden, wenn überwiegend (über 50 %) Teilnehmende aus Rheinland-Pfalz an dieser Maßnahme teilnehmen	2 Monate nach Beendigung der Maßnahme über die Abrechnungsstellen an den LJR	Siehe oben	

Informationen zusätzlichen Förderbereichen

Art der Förderung	Höchst-zuschuss	Dauer/ Tage	Alters-Grenzen	Zahl der Teilnehmenden	Frist	Antragsverfahren und -Form	Bemerkungen
Medienpädagogik	Bis zu 2.600 €; mind. 20% Eigenanteil	nicht festgelegt	ab 7 Jahren	Nicht festgelegt	1.April und 1. September	Formloser Antrag mit Projekt- beschreibung, Kosten- und Finanzierungsplan an den LJR.	Antragsberechtigt sind nur Mitgliedsverbände des LJR Förderrichtlinien des LJR sind zu beachten
Jugendsammel- woche	Bis zu 5.100 €;	nicht festgelegt	nicht fest- gelegt	nicht festgelegt	1.April und 1.September	Formloser Antrag mit Projekt- beschreibung, Kosten- und Finanzierungsplan an den LJR.	Antragsberechtigt sind nur Mitgliedsverbände des LJR Förderrichtlinien des LJR sind zu beachten
Innovative und modellhafte Projekte (VV-JuFöG § 2.8)	Höhe der Förderung anhand Kostenplan Förderung in der Regel bis zu 50 % der Kosten.	nicht festgelegt; auch Einzel- veranstaltungen möglich	nicht fest- gelegt	nicht festgelegt	1.3. und 1.9.	formloser Antrag mit Finanzierungsplan und ausführlicher pädagog. Begründung des "Modellhaften" und "Innovativen" an das Landesjugendamt	Gefördert werden z.B.: - Projekte der Mädchen- und Jungenarbeit - Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen - Projekte gegen Gewalt, Rassismus
Einsatz Ehrenamtlicher bei Veranstaltungen (VV- JuFöG § 4.1 ff)	bis zu 7,50 € pro Tag und Mitarbeiter*in ab 6 Stunden Programm; ab 3 Stunden Programm halber Tagessatz	Tages- veranstaltungen (z.B. Ferien- Spielaktionen)	ab 14 Jahren	pro 7 Teil- nehmer*innen 1 Mitarbeiter*in förderbar	4 Wochen vor Beginn der Maßnahme an das Landesjugendamt		Es sind nur Veranstaltungen förderbar, die <u>nicht</u> aus anderen Bereichen der VV-JuFöG gefördert werden. Förderbeträge unter 50 Euro werden nicht ausgezahlt.

<p>Verdienstausfall gemäß Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit</p>	<p>Bis zu 60,- € je Veranstaltungstag (Zuschusstag) für Berufstätige/ Auszubildende mit unbezahlter Freistellung durch den Arbeitgeber</p>	<p>bis zu 12 Arbeitstage pro Jahr</p>	<p>ab 16 Jahren</p>	<p>Einzelförderung</p>	<p>4 Wochen vor Beginn der Maßnahme Antrag beim Arbeitgeber stellen. 2 Monate nach Ende der Maßnahme Antrag bei LJA einreichen.</p>	<p>mit Formblatt vom Landesjugendamt</p>	<p>Kein Zuschuss an Selbstständige, Nichtberufstätige, Schüler*Innen, Studierende. Es werden nur die Tage bezuschusst, die der Arbeitgeber bestätigt. (daher auch Wochenendtage bestätigen lassen, wenn diese als Arbeitstage bezuschusst werden können). Antragssteller*innen müssen ehrenamtlich bei einem rheinland-pfälzischen Träger tätig sein und in RLP wohnen.</p>
---	--	---------------------------------------	---------------------	------------------------	---	--	---